Erscheint außer Sonntags täglich. — Bis früh 9 Uhr eingehende Anzeigen kommen in der nächsten Nummer zur Aufnahme.

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Beiträge für das Börsenblatt sind an die Redaction — Anzeigen aber an die Expedition desselben zu senden.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

№ 284. — Leipzig, Mittwoch den 9. December. — 1874.

Nichtamtlicher Theil.

Eine Lebensfrage für die deutsche Presse.

Ein am 15. October vom k. Obertribunal in Berlin gesprochenes Urtheil ist wohl geeignet, die ganze deutsche Presse in eine unbehagliche Stimmung zu versetzen. Es eröffnet sich durch dasselbe eine Fallthür auf der Bühne der Oeffentlichkeit, welche wohl bald alle Redacteure in einem der wichtigsten Zweige des Staatslebens zu vollständigem Schweigen veranlassen dürfte.

Der Fall, welcher jenes für den Journalismus bedauernswerthe Urtheil hervorrief, ist an und für sich außerordentlich einfach, nicht so werden es die Folgen sein. Es handelt sich um die Befugniß der Presse, öffentliche Gerichtsverhandlungen in ihrer ganzen Ausdehnung oder auch nur theilweise wortgetreu wiedergeben zu dürfen. Dieses Herkommen, welches bisher von Niemandem in Zweifel gezogen wurde, ist jetzt auf einmal durch den Berliner Urtheilsspruch vollständig vernichtet.

Bevor wir auf die Folgen dieses für die Presse verhängnißvollen Ereignisses näher eingehen, wollen wir eine kurze historische Notiz über die Genesis des Urtheils vorausschicken. Der Prozeß gegen die „Deutsche Reichszeitung" in Bonn, welcher von Amtswegen wegen Verleumdung des altkatholischen Bischofs Reinkens eingeleitet wurde und mit der Verurtheilung des klericalen Blattes wegen Beleidigung endigte, wird der Presse wohl noch erinnerlich sein. Der Prozeß hatte nicht allein ein locales Interesse, und es mußte daher der zunächst gelegenen Zeitung daran liegen, so genau und rasch als möglich darüber zu berichten. Die „Bonner Zeitung" scheute aus diesem Grunde kein Opfer und veröffentlichte die Gerichtsverhandlungen nach der Aufnahme ihrer eigenen Stenographen und hiermit selbstverständlicherweise auch die Rede des Staatsanwalts.

Wer hätte je vermuthen können, daß die Worte des Vertreters des Gesetzes, welche in öffentlicher Sitzung gefallen waren, Anlaß geben würden zu einem Injurienprozeß! Bald nachdem die Verhandlungen geschlossen, wurde dem verantwortlichen Redacteur der „Bonner Zeitung", Hrn. Neusser, eine Klageschrift zugestellt, in der ihn einige in der Rede des Staatsanwalts genannte Leute wegen der durch den Abdruck der nicht gerade schmeichelhaften Bezeichnungen des Staatsanwalts begangenen Injurien gerichtlich belangten. Das durch diese Klage angefochtene Prinzip schien dem Redacteur viel zu bedeutsam für die zukünftige Stellung der Presse, als daß er Schritte zu einer Verständigung mittelst freiwilliger Geldbuße gethan hätte. Hr. Neusser hielt es für seine Pflicht, den Kampf im Namen und Interesse der Presse aufzunehmen. Zu nicht geringem Erstaunen vieler Fachmänner unterlag er aber in dem hartnäckig geführten Ringen um die finanzielle Sicherheit sämmtlicher Zeitungsredacteure, welche er in der festen Ueberzeugung von seinem guten Recht vertheidigte.

In der langen Motivirung des höchsten Urtheils, dessen Einzelheiten wir hier nicht besprechen können, tritt uns nur entscheidend der darin ausgesprochene Grundsatz entgegen: daß die wahrheitgetreue Wiederholung und Verbreitung einer in öffentlicher gerichtlicher Verhandlung gefallenen amtlichen Aeußerung, wenn sie die Ehre einer dritten Person beeinträchtigt, strafbar ist, ohne daß die Absicht zu beleidigen festgestellt zu werden braucht.

Es ist nicht unsere Sache, das obergerichtliche Urtheil, welches dem der beiden ersten Instanzen gleichlautet, juristisch zu beleuchten, wir wollen nur als Publicist die Consequenzen ziehen, welche für die Preßfreiheit unvermeidlich daraus entspringen müssen; wir wollen darauf hinweisen, wie unzureichend das kaum in Kraft getretene Reichspreßgesetz unsern Besitz und unser Recht zu schützen vermag. Jede Berichterstattung über Gerichtsverhandlungen wird künftig, obgleich deren Oeffentlichkeit vom Gesetze gewährleistet ist, zu einem Damoklesschwert über Hab und Gut eines jeden Redacteurs; jeder aus Mangel an Beweisen entlassene Bösewicht wird es in seiner Macht haben, die Presse, welche sein Portrait dem Publicum in der oratorischen Photographie des Staatsanwalts, in der scharfmarkirten Skizzirung des Präsidenten, in der rosenfarbenen Uebertünchung des Vertheidigers treuherzig vorgeführt hat, bis aufs Blut zu verfolgen und sie wie ein Vampyr auszusaugen. Es wird nicht lange dauern, bis sich die Speculationswuth unseres Jahrhunderts dieser neuen Art von Industrie bemächtigt hat. Lassen wir die saubern Leute nur Geschmack daran gewinnen, von zehn oder zwölf Journalen auf einmal Schmerzensgeld für nicht von ihnen ertheilte Prügel zu erzwingen, und wir werden sehen, welche neuen Früchte eine so sonderbare Interpretation der „Oeffentlichkeit" tragen wird. Jede Zeugenaussage kann zur Viper werden, die auf den unvorsichtigen, bloßgestellten Geldbeutel der Redacteure lauert. Was aber wird eintreten, wenn ein in erster Instanz verurtheilter Mann in zweiter seine Ehre zu retten vermag nebst seiner Freiheit? Wird er sich nicht an der Presse rächen, welche es gewagt haben könnte, die Oeffentlichkeit zur Oeffentlichkeit zu machen? Wird er nicht versucht sein, jenes Obertribunalserkenntniß zur Erlangung materieller Entschädigungen auszubeuten?*)

*) Die Breslauer „Morgenzeitung" bringt bereits eine Bestätigung der obigen Voraussagung. Das Thatsächliche des concreten Falles geht aus folgendem Schreiben hervor, welches der Führer der Socialdemokraten Breslaus, Tischlergeselle Adolf Ahr, an die Redaction genannten Blattes gerichtet hat: „Breslau, den 22. November 1874. Geehrte Redaction! Nach einer neuerdings getroffenen Entscheidung des Obertribunals ist die, wenn auch streng sachliche, Wiedergabe von Gerichtsverhandlungen in öffentlichen Blättern, sobald die Ehre und der gute Name der dabei Betheiligten (§§. 186. 187. d. St.-G.-B.) angegriffen wird, nicht straffrei. In Nr. 82 der Bresl. Morgenztg. vom 9. April d. J. haben Sie die von dem Kaufmann F. Faerber und Genossen erdachten und verbreiteten Verleumdungen weiter verbreitet; der mir hierdurch an Ehre und Existenz erwachsene Schaden ist um so größer, weil der Leserkreis Ihrer Zeitung am Ort und in der Provinz ein so bedeutender ist. Jetzt inmitten einer